

Vereinssatzung

der

Rummelsberger Diakonie e.V.

mit Sitz in Schwarzenbruck

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Rummelsberger Diakonie e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwarzenbruck, Ortsteil Rummelsberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, durch Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen.
- (2) Der Verein Rummelsberger Diakonie e.V. mit dem Sitz in Schwarzenbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie von Kunst und Kultur,
 - b) die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Wissenschaft und Forschung.
- (4) Die Satzungszwecke in Absatz 3 lit. a) werden verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Betreuung von Diakoninnen und Diakonen, die Unterstützung von Personen, die persönlich und/oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind sowie den Betrieb eines Museums zur Kulturgeschichte der Diakonie.
Die Satzungszwecke in Absatz 3 lit. b) werden mittelbar im Sinne des § 58 Abs. 1 AO verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften des Vereins, welche diese Mittel unmittelbar für o.g. Zwecke verwenden.
In diesem Rahmen erfüllt der Verein diakonische Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Um diese Aufgabenstellung zu erfüllen, widmet sich der Verein der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen für den berufsmäßigen Dienst in der Kirche, dem Diakonischen Werk und der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege. Darüber hinaus fördert er die Rummelsberger Bruderschaft sowie die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg (nachfolgend zusammen auch „Rummelsberger Gemeinschaften“ genannt).

- (7) Der Verein hat – auch im Rahmen seiner Beteiligung an Tochtergesellschaften – seine Schwerpunkte in der Durchführung und Förderung von Maßnahmen, wie der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die sich der Jugendhilfe, der Förderung und Rehabilitation von Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung, der Betreuung alter Menschen, der Behandlung und Pflege von Kranken und anderen hilfsbedürftigen Menschengruppen widmen.
- (8) Im Rahmen dieser Aufgaben sorgt der Verein für die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und lässt sich deren Aus-, Fort- und Weiterbildung angelegen sein. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- (9) Zur Umsetzung seiner Ziele kann der Verein Tochtergesellschaften errichten und führen bzw. mit anderen Trägern gemeinsame Projekte verfolgen.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Soweit der Verein seine Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann er seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Sinne des § 2 zur Verfügung stellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Rummelsberger Brüderschaft und die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg sind selbständige, nicht rechtsfähige, parteifähige Teilvereine der Rummelsberger Diakonie e.V.. Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle eingesegneten Brüder und Diakoninnen der Rummelsberger Gemeinschaften.
- (2) Mitglieder, die bis zur Satzungsänderung vom 22.Juni 2012 im Verein Rummelsberger Diakonie e.V. Stimmrecht hatten, sind weiterhin stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder (Bestandschutz).
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Rummelsberger Brüderschaft bzw. aus der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg. Außerdem können ordentliche Mitglieder, die den Aufgaben des Vereins zuwiderhandeln oder keiner Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist, mehr angehören, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Fördernde Mitglieder

- (1) Personen, die sich zur Unterstützung des Vereins verpflichten, können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a) alle volljährigen natürlichen Personen, sofern sie einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist, und
 - b) Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen, wenn sie die Aufgaben des Vereins (§ 2) bejahen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Fördernde Mitglieder, die den Aufgaben des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für natürliche Personen, sofern diese nicht mehr Mitglied einer Kirche sind, die Mitglied der ACK ist.
- (6) Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8 bis 11)
- b) der Aufsichtsrat (§§ 12 bis 14)
- c) der Vorstand (§§ 15 bis 19)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einberufung soll spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheiden drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist nicht zulässig bei einschneidenden Fragestellungen, wie z. B. Veränderungen des Mitgliedsbeitrags, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
Über Satzungsänderungsanträge kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Insoweit hat die Einladung mindestens drei Wochen (Abs. 3) vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstandsvorsitzende einberufen, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Aufsichtsrat beschlussmäßig verlangt wird oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates
- c) Beratung der Berichte und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Aufsichtsrates
- e) Wahl der nach § 12 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats
- f) Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden
- l) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11

Vertretung in der Mitgliederversammlung

Juristische Personen werden durch ihre Organe als gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten. Eine Vertretung von Mitgliedern ist im Übrigen nicht zulässig.

§ 12

Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- einem von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Vertreter
- sieben eingesegneten Mitgliedern der Rummelsberger Gemeinschaften, die von der Mitgliederversammlung aus einer von den Rummelsberger Gemeinschaften aufgestellten Wahlliste gewählt werden
- einem weiteren ordentlichen Vereinsmitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird
- vier externen Persönlichkeiten, die von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats berufen werden
- einem Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung der Rummelsberger Diakonie, das von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandt wird
- einem Mitglied des Sprecherausschusses der Leitenden Mitarbeitenden der Rummelsberger Diakonie, das vom Sprecherausschuss entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglied kann nur sein, wer Mitglied einer Kirche ist, die Mitglied der ACK ist. Gewählt bzw. berufen werden soll nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Keines der Aufsichtsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind die von der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Sprecherausschuss der Leitenden Mitarbeitenden der Rummelsberger Diakonie entsandten Mitglieder. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben tragen die zuständigen Wahlgremien auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Männern und Frauen. So sollen mindestens 30 % der Mitglieder jeweils weiblichen und männlichen Geschlechts sein.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit Abschluss der Wahl im zuständigen Wahlgremium gemäß § 12 Abs. (1) und endet für alle Aufsichtsratsmitglieder einheitlich jedenfalls mit Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung aller Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr, gerechnet ab dem Beginn der Amtszeit für die sieben eingesegneten Mitglieder der Rummelsberger Gemeinschaften gemäß § 12 Abs. (1) 2. Gliederungspunkt, beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im zuständigen Wahlgremium gemäß § 12 Abs. (1) im Amt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder können von demjenigen/denjenigen aus wichtigem Grund abberufen werden, der/die sie in den Aufsichtsrat gewählt oder berufen hat/haben. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Aufsichtsratsmitglied nicht mehr Mitglied einer Kirche ist, die Mitglied der ACK ist oder ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung aufnimmt, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind die von der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Sprecherausschuss der Leitenden Mitarbeitenden der Rummelsberger Diakonie entsandten Mitglieder. Bei diesen gilt als wichtiger Grund die Beendigung der Zugehörigkeit zu dem Gremium, die für ihre Entsendung bestimmend war.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das jeweils zuständige Wahlgremium. Die Ergänzung oder Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im Rahmen der speziellen Zielsetzungen des Gemeinnützigkeitsrechtes können an die Aufsichtsratsmitglieder angemessene Vergütungen für die Tätigkeit bezahlt werden. Hierüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 13

Aufgaben und innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung.
- (2) Aufgaben des Aufsichtsrates sind, jeweils bezogen auf den Verein und die von ihm i.S.d. § 17 AktG unmittelbar abhängigen Gesellschaften:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands Finanzen und des Vorstands Dienste
 - b) Überwachung der Geschäftsführung
 - c) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung
 - d) Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - f) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - g) Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins
 - i) Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses bei unmittelbar abhängigen Gesellschaften
 - j) Billigung des Gruppen- und Konzernabschlusses
 - k) Entlastung des Vorstands
 - l) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung von unmittelbar abhängigen Gesellschaften
 - m) Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung bei unmittelbar abhängigen Gesellschaften
 - n) Zustimmung zur Eröffnung bzw. Übernahme oder Aufgabe von Hilfe- und Handlungsfeldern
 - o) Festlegung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder
- (3) Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung oder bei deren Ausscheiden den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus den Aufsichtsratsmitgliedern sowie bei Bildung der Ausschüsse deren Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (4) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende beruft im Benehmen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen auf Verlangen
 - eines Vorstandsmitgliedes oder
 - von vier Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes.Die Sitzungen sind voranzukündigen. Mindestens 14 Tage vor der Sitzung muss die Einladung mit Tagesordnung abgesandt sein. Datum des Einladungsschreibens und des Sitzungstages zählen nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat bildet als beratende Ausschüsse einen Finanz- und Investitionsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Personalausschuss. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Einzelrechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, insbesondere über die Lage und die zukünftige Entwicklung des Vereins. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/e Vertreter/in kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. An den Ausschusssitzungen nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen auch ohne den Vorstand tagen.
- (4) Weitere Einzelrechte sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

§ 15

Vorstand im Sinne des BGB

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Rektor / der Rektorin, dem Leiter der Rummelsberger Brüderschaft, der Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Dienste.
- (2) Der Rektor / die Rektorin ist Vorstandsvorsitzende/r.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 16

Wahl und Abberufung des Rektors / der Rektorin

- (1) Der Rektor / die Rektorin wird durch ein Wahlgremium gewählt, dem die Mitglieder des Rates der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen und des Aufsichtsrats der Rummelsberger Diakonie e.V. angehören. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Der Rektor / die Rektorin muss ordinierte/r Pfarrer/in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.
- (3) Näheres regelt eine Wahlordnung, die von Aufsichtsrat und dem Rat der Diakone und Diakoninnen beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (4) Für die Abberufung des Rektors / der Rektorin bedarf es sowohl eines Beschlusses des Rats der Diakone und Diakoninnen als auch des Aufsichtsrats, die – nach gemeinsamer Beratung – in getrennten Sitzungen zu fassen sind.

§ 17

Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Der Leiter der Rummelsberger Brüderschaft wird nach der Ordnung der Rummelsberger Brüderschaft gewählt und ist damit zum Vorstandsmitglied berufen. Sein Amt endet mit Beendigung seiner Rechtsstellung als Leiter der Rummelsberger Brüderschaft.
- (2) Die Leiterin der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg wird nach der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg gewählt und ist damit zum Vorstandsmitglied berufen. Ihr Amt endet mit Beendigung ihrer Rechtsstellung als Leiterin der Rummelsberger Diakoninnengemeinschaft.
- (3) Der Vorstand Finanzen wird im Benehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 15 Abs. 1 durch den Aufsichtsrat bestellt. Er muss Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied der ACK ist. Für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Über die Inhalte seines Anstellungsvertrags entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss des Anstellungsvertrags wird der Verein durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende vertreten.
- (4) Der Vorstand Dienste wird im Benehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 15 Abs. 1 durch den Aufsichtsrat bestellt. Er muss Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied der ACK ist. Für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Über die Inhalte seines Anstellungsvertrags entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss des Anstellungsvertrags wird der Verein durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende vertreten.

§ 18

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen.

§ 19 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage (§ 1 Abs. 3) und der Aufgaben des Vereins (§ 2) in einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen erfordern die Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (2) Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Die neu einzuberufende Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei Datum des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen sind.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 22 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2020.